

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 96/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Mai 1968

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1968 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

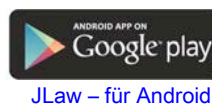
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
4. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft den Anspruch der Klägerin auf Beitragserstattung. Streitig ist insbesondere, ob für die in Dänemark wohnende Klägerin unter Berücksichtigung der dänischen Gesetze in Verbindung mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 (BGBl 1954 II, 753) die Versicherungspflicht im Sinne des § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entfallen ist.

Für die Klägerin wurden in der Zeit vom 18. August 1950 bis 15. Mai 1958 für 38 Kalendermonate Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung entrichtet. Sie schloß im Mai 1958 die Ehe, verzog nach Dänemark und lebt seitdem dort. Mit Schreiben vom 19. Februar 1962 beantragte sie, ihr gemäß den §§ 1303, 1304 RVO die Hälfte der entrichteten Beiträge zu erstatten. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 20. Juni 1962 ab. Die in § 1303 Abs. 1 RVO geforderte Voraussetzung des Entfallens der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung sei nicht erfüllt. Ein Erstattungsanspruch nach § 1303 Abs. 1 RVO bestehe deshalb nicht. Zur näheren Begründung hierfür führte die Beklagte aus, alle dänischen Staatsbürger unterlägen, solange sie sich in Dänemark aufhielten, - mit Ausnahme von wenigen Einzelfällen - stets der Versicherungspflicht nach der dänischen Gesetzgebung. Auf Grund der Gleichstellung der deutschen Staatsangehörigen mit den Staatsangehörigen im Königreich Dänemark nach Art. 2 Abs. 1 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens hätten die dänischen Gesetze auch für die Klägerin zu gelten. Der Anspruch auf Beitragserstattung sei auch nicht nach § 1304 RVO in Verbindung mit Art. 2

- 3 -



- 3 -

§ 28 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) begründet, weil der Erstattungsantrag erst am 19. Februar 1962, also nach Ablauf von drei Jahren nach der Eheschließung, gestellt sei.

Das Sozialgericht (SG) Lübeck hat durch Urteil vom 10. April 1963 den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der Klägerin durch einen neuen Bescheid die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten; es hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 4. Oktober 1963, veröffentlicht in Breithaupt 1964, 396). Es hat angenommen, die Voraussetzungen des § 1303 RVO seien gegeben, weil die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen sei, der Klägerin nach § 1233 RVO kein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung zustehe und der Antrag fristgerecht gestellt sei. Der Anspruch sei dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin in Dänemark wohne.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie Verletzung des § 1303 Abs. 1 RVO in Verbindung mit Art. 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 rügt. Die Revision führt aus, es sei zwar richtig, daß die Klägerin aus der Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung ausgeschieden sei. Sie habe jedoch jetzt nach den dänischen Gesetzen das Recht, bei wesentlicher Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit Invalidenpension oder bei Erreichen der Altersgrenze Volkspension zu beziehen; denn auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens hätten deutsche Staatsangehörige in Dänemark die gleichen Rechte und Pflichten wie dänische Staatsangehörige. Das dänische Gesetz über die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Invaliden- und Volkspension sei ebenso wie die deutsche Sozialversicherung ein System der sozialen Sicherheit. Ein Vergleich beider Systeme sowie ihre Berücksichtigung und Anwendung in dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung könne nur zu der Feststellung führen, daß das Recht auf Invaliden- und Volkspension als auf einem Rechtsverhältnis beruhend anzusehen sei, das einem Sozialversicherungsverhältnis nach deutschen Rechtsvorschriften (Pflichtzugehörigkeit zur deutschen Rentenversicherung) gleichzu-erachten sei. Soweit nach deutschen Rechtsvorschriften ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf eine Leistung der Sozialversicherung habe, komme die gleiche Wirkung gemäß Art.5 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens auch einem gleichartigen Verhältnis in Dänemark zu. Durch diese Gleichstellung werde der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beiträge ausgeschlossen, weil die "Versicherungspflicht" nicht entfallen sei.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 4. Oktober 1963 sowie das Urteil des SG Lübeck vom 10. April 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Die Beklagte hat der Klägerin, wie das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, die Hälfte der in der Zeit vom 18. August 1950 bis 15. Mai 1958 entrichteten Beiträge zu erstatten.

- 5 -



- 5 -

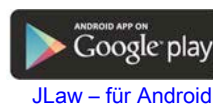
Der Anspruch der Klägerin auf Beitragserstattung ist nach Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 -BGBI I, 476- (RVÄndG) jedenfalls gemäß § 1304 RVO begründet, so daß unentschieden bleiben kann, ob er auch aus § 1303 RVO herzuleiten ist. Zwar ist § 1304 RVO gemäß Art. 1 § 1 Nr. 26 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 -BGBI I, 1259- (FÄndG) gestrichen worden. Das FÄndG ist aber nach Art. 22 des Gesetzes erst am 1. Januar 1968 in Kraft getreten, so daß der Anspruch der Klägerin auf Beitragserstattung sich noch nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht des RVÄndG richtet.

§ 1304 Abs. 1 Satz 1 RVO bestimmt: "Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist". Zwar schreibt § 1304 Abs. 2 RVO vor, daß der Anspruch nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden kann. Da die Klägerin im Mai 1958 geheiratet hat, hätte sie ihren Anspruch auf Beitragserstattung nach dieser Vorschrift nur bis zum April 1961 geltend machen können. Das RVÄndG hat aber durch Art. 1 § 1 Nr. 37 die Vorschrift des § 1323 a in die RVO eingefügt. Diese hat klargestellt, daß der Beitragserstattung nach §§ 1303, 1304 RVO der Umstand nicht entgegensteht, daß sich der Berechtigte im Ausland aufhält. Gemäß Art. 5 § 5 Abs. 1 RVÄndG gilt § 1323 a RVO auch in den Fällen, in denen die Versicherte vor dem 1. Juli 1965 aber nach dem 31. Dezember 1956 geheiratet hat; außerdem beginnt die Frist des § 1304 Abs. 2 RVO erst mit dem 1. Juli 1965. Da sich die Klägerin gewöhnlich im Ausland aufhält, im Mai 1958, also vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. Dezember 1956 geheiratet hat, und innerhalb von drei Jahren nach der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Eheschließung während der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1965 in das Ausland gegangen war, ist für ihren Anspruch auf Beitragserstattung § 1323 a RVO anzuwenden. Ebenso gilt für sie § 1304 Abs. 2 RVO mit der Maßgabe, daß der Auslandsaufenthalt den Lauf der Antragsfrist bis zum 30. Juni 1965 verhindert und die Antragsfrist erst mit dem 1. Juli 1965 begonnen hat (vgl. Hanow/Lehmann/Bogs RVO 4. Buch, 5. Aufl. § 1304 Erläuterungen letzter Absatz).

Die Klägerin hat ihren Antrag auf Beitragserstattung mit Schreiben vom 19. Februar 1962 gestellt, das am 26. Februar 1962 bei der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) eingegangen ist. Sie hat ihren Antrag während des sozialgerichtlichen Verfahrens aufrechterhalten, und über ihn ist hier zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des RVändG ist der Antrag auf Beitragserstattung gemäß § 1304 Abs. 2 RVO rechtzeitig gestellt, so daß die Beitragserstattung auch fristgerecht geltend gemacht und schon gemäß § 1304 RVO begründet ist.

Die Vorschriften des § 1323 a RVO und des Art. 5 § 5 Abs. 1 Satz 2 RVändG sind für den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht deshalb gegenstandslos, weil schon nach Art. 3 Abs. 4 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens für die Gewährung einmaliger Leistungen aus der Sozialversicherung der Aufenthalt deutscher Staatsangehöriger im Königreich Dänemark nicht als Aufenthalt im Ausland gilt. Die Vorschriften erfassen alle Fälle der Beitragserstattungen nach den §§ 1303, 1304 RVO von Berechtigten, die sich im Ausland aufhalten, ohne Rücksicht darauf, ob in einem zwischenstaatlichen Abkommen schon die Zahlung einer solchen Leistung in das Ausland vorgesehen war. Nach ihrem Sinn und Zweck sollten mit diesen Vorschriften etwa bestehende Unklarheiten in jedem Falle beseitigt werden. Solche Unklarheiten bestehen hinsichtlich des deutsch-dänischen Abkommens

- 7 -



- 7 -

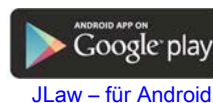
von 1953 schon deshalb, weil es keineswegs völlig klar ist; daß sich das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen überhaupt auf Beitragserstattungen bezieht.

Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Abkommens läßt es zweifelhaft erscheinen, ob das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen in den gesetzlichen Rentenversicherungen alle nach den deutschen Rentengesetzen vorgesehenen Leistungen aus der Versicherung und insbesondere alle in § 1235 RVO vorgesehenen Regelleistungen erfaßt; denn in Art. 1 Abs. 1 Buchst. c heißt es, "dieses Abkommen bezieht sich auf die Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland über die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung (Versicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit des Alters und des Todes -Renten-)". Die besonderen Vorschriften im Abschnitt IV des Abkommens "Rentenversicherungen" (Art. 16 bis Art. 29) sprechen mehr dafür, daß von dem Abkommen nur die Gewährung von Renten oder gleichgestellten Leistungen, aber keine anderen Leistungen aus der Versicherung erfaßt werden, also auch nicht die nach § 1235 RVO zu gewährenden weiteren Regelleistungen, zu denen die Beitragserstattungen gehören (§ 1235 Nr. 4 RVO). Wenn in Art. 2 Abs. 1 des Abkommens auf die in Art. 1 bezeichneten Gesetzgebungen besonders Bezug genommen und vorgeschrieben ist: "Die deutschen Staatsangehörigen unterliegen im Königreich Dänemark und die dänischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland den in Art. 1 bezeichneten Gesetzgebungen. Sie haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des betreffenden Staates, soweit in diesem Abkommen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist", so erscheint die Gleichstellung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten in den Rentenversicherungen auf die Gewährung der Renten und gleichgestellter Leistungen (Waisenhilfe) beschränkt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Dann aber würde auch die Vorschrift des Art. 5 des Abkommens in den gesetzlichen Rentenversicherungen nur Bedeutung haben, soweit die Gewährung von Renten in Betracht kommt. Hier ist zwar vorgeschrieben, daß, soweit nach den Vorschriften einer der beiden Vertragsstaaten ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf eine Leistung der Sozialversicherung hat, nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung die gleiche Wirkung auch einem gleichartigen Versicherungsverhältnis im anderen Staat zukommt. Ein solches Versicherungsverhältnis könnte sich indessen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf die Gewährung von Renten auswirken, wenn das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen andere Regelleistungen wie die hier in Frage stehenden Beitragserstattungen nicht betrifft. Im Hinblick auf diese Unklarheiten richtet sich auch der Anspruch der Klägerin auf Beitragserstattung nach der durch § 1323 a RVO, Art. 5 § 5 Abs. 1 Satz 2 RVÄndG getroffenen Regelung.

Die Revision der Beklagten kann aus diesen Gründen keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)